

René Pahud de Mortanges (Hrsg.)

Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts

Beiträge zum Jubiläum
des Instituts für Religionsrecht

Schulthess § 2020

FVRR

Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht

Herausgegeben von
René Pahud de Mortanges
Professor an der Universität Freiburg Schweiz

40

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Schulthess Juristische Medien AG, Zürich · Basel · Genf 2020
ISBN 978-3-7255-8184-9

www.schulthess.com

Islamisches Parallelrecht und islamische Paralleljustiz – möglich in der Schweiz?*

Erwin Tanner-Tiziani

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	514
1 Einleitung	514
2 „Scharia first“ – „šarī‘a ‘awwalan“!	516
3 Beweggründe für islamisches Parallelrecht und islamische Paralleljustiz	522
4 Nach staatlichem Recht zulässige Formen der islamisch geprägten Selbstregulierung	527
5 Zum Schluss ein kurzes Fazit: Islamisches Parallelrecht und islamische Paralleljustiz: nein – islamisch geprägte Alternative Formen der Streitbeilegung: bedingt ja	531
6 Anhang: Die Bezugsbegriffe „Fundamentalismus“, „Islamismus“, „Salafismus“ und „Dschihadismus“	533
Literaturverzeichnis	536
Abkürzungsverzeichnis	540

* Die folgenden Ausführungen geben ausschliesslich die persönliche Sichtweise des Autors wieder.

Zusammenfassung

Vereinzelte Recherchen, Berichte und Studien belegen, dass es in der Schweiz einen – wenn auch noch nicht näher bestimmten – Nährboden für islamisches Parallelrecht und islamische Paralleljustiz gibt. Dies hat verschiedene Beweggründe: sie sind entweder bei den islamischen Autoritäten und einfachen islamischen Gläubigen oder beim nicht muslimischen Umfeld zu suchen oder aber im Islam selbst oder in der Werte- und Rechtsordnung des muslimischen Umfelds. Der souveräne, säkulare und demokratische Rechtsstaat hat sich gegenüber Bestrebungen zur Etablierung islamischen Parallelrechts und islamischer Paralleljustiz, mit welchen die Ablehnung seiner Wert- und Rechtsordnung und die Unterwanderung seiner Institutionen einhergehen, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln der Repression und Prävention und Hand-in-Hand mit den islamischem (Dach-)Verbänden entschieden zur Wehr zu setzen. Im Rahmen der freiheitlichen und demokratischen Rechtsordnung ist eine Pluralität von Moral- und Rechtssystemen – auch mit religiöser bzw. islamischer Fundierung – in gewisser Extensität und Intensität allerdings möglich. So gibt es etwa im Privatrecht über die so genannten Alternativen Formen der Streitbeilegung – direkte Parteiverhandlungen, Mediationsverfahren, Schiedsverfahren – die Möglichkeit zur Durchsetzung islamischer Rechtsvorstellungen. Sie sind insoweit unproblematisch, als sie alle Beteiligten freiwillig – ohne Zwang – in den Grenzen des zwingenden staatlichen Rechts wählen und durchführen und jeder/jede von ihnen sie stets verlassen kann – die Möglichkeit zum Opting-Out hat – und den gerichtlichen Weg einschlagen kann.

1 Einleitung

Auf die schriftliche Frage eines Nationalrates vom 11.9.2019¹ an den Bundesrat, was dieser gegen die Ablehnung der Gesellschaftsordnung durch gewisse muslimische Kreise und gegen deren Versuche zur Einführung von Scharia-Recht zu tun gedenke, antwortete dieser am 16.9.2019 lakonisch: „Es gibt in der Schweiz keine rechtsfreien Räume und kein Sonderrecht, das über staatlichem Recht steht. Straftaten sind mit der vol-

¹ Geschäftsnummer 19.5421 „Islam und die Haltung zu unserer Rechts- und Werteordnung“ – Frage von Nationalrat Walter Wobmann (Schweizerische Volkspartei [SVP]); <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20195421>> (zuletzt besucht am 5.1.2020).

len Schärfe des Strafrechts zu ahnden. Der Bund und die Kantone haben die präventiven und repressiven Instrumente, um das zu tun.“ Punkt. Schluss. – Auf der anderen Seite sind muslimische Stimmen wie jene von Elham Manea – in ihrem 2018 veröffentlichten Buch „Der alltägliche Islamismus“² – zu hören, die vor der globalen Herausforderung des Islamismus³ warnen: „Wir haben ein Problem, und zwar ein globales, und dieses Problem hat einen Namen: Islamismus. Doch wir werden einfach nicht damit fertig, weil wir entweder nicht in der Lage sind, darüber zu reden, oder weil wir zu sehr damit beschäftigt sind, eine ideologische Schlacht [zwischen Liberalen und Konservativen – zwischen politisch Linken und Rechten] auszutragen. Die[s] vernebelt unser Urteilsvermögen und macht uns [aus einem falschen Toleranzverständnis heraus] zu direkten und indirekten Komplizen des Mainstream-Islamismus, einer totalitären Ideologie. Während wir mit unserem Gezänke beschäftigt sind, übersehen wir die langsamen Veränderungen in unseren Gesellschaften⁴, die ganz allmählich die grösste Leistung der westlichen Gesellschaft unterminieren: die liberalen, universalen Normen und Werte, die die Würde und die Rechte des Einzelnen schützen.“

Damit stellen sich *Fragen, denen der vorliegende Artikel nachgehen will*: Gibt es hierzulande einen Nährboden zur Einführung eines islamischen Parallelrechts und einer islamischen Paralleljustiz? (2) – Was sind die Beweggründe für ein islamisches Parallelrecht und eine islamische Paralleljustiz? (3) – Inwiefern und inwieweit sind Formen der islamisch geprägten Selbstregulierung nach staatlichem Recht zulässig?⁵ (4) – Abschliessend gilt es ein kurzes Fazit zu ziehen. (5) – Im Anhang finden sich zentrale Bezugsbegriffe: „Fundamentalismus“, „Islamismus“, „Salafismus“ und „Dschihadismus“. (6)

² S. 10.

³ Zu diesem Begriff siehe den Anhang zu diesem Artikel.

⁴ Etwa über den Marsch durch die gesellschaftlichen und staatlichen Institutionen, über die Schulen/Bildungsinstitutionen oder über die Berufung auf religiöse Gefühle und Islamophobie; dazu: SCHOLZ/HEINISCH, S. 42–61, S. 86–101 und S. 142–153.

⁵ Zur rechtsvergleichenden Frage, welche Wege die deutsche, englische, israelische, taiwanesischen und US-amerikanischen Rechtsordnung im Umgang mit dem Phänomen des religiösen Rechts und der religiösen Justiz gehen, siehe den lehrreichen Sammelband von KISCHEL.

2 „Scharia first“ – „šarī‘a ‘awwalan“!

In seiner 2008 veröffentlichten juristischen Dissertation zum Thema „Die muslimische Minderheit und ihre Religion. Strukturechtliche und institutionsrechtliche Grundfragen im Bereich des Religionsrechts der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ schloss der Verfasser des vorliegenden Artikels mit folgenden Sätzen:⁶ „Da die Angehörigen des Islams in der schweizerischen Religionslandschaft eine Minderheit⁷ bilden und der Islam für den Schweizer Staat kein Referenzsystem rechtlicher Normen und sittlicher Maximen darstellt, der Islam also hierzulande den politischen Willensbildungsprozess nicht beherrscht, lassen sich die Anliegen der Angehörigen des Islams bei uns nur mit Einschränkungen verwirklichen. Für die einen Muslime und Musliminnen bringt eine enge Kooperation mit dem säkularen und religionsneutralen Staat sogar die schleichende Abkehr von der originären islamischen Lebensweise mit sich und gefährdet die Ein(s)heit der islamischen Gemeinschaft. Für die anderen Muslime und Musliminnen lassen sich hingegen durch eine enge Kooperation mit dem säkularen und religionsneutralen Staat die Einschränkungen verringern und kann die schrittweise Etablierung der islamischen Lebensordnung und der islamischen Gemeinschaft in der hiesigen Gesellschaft erzielt werden. Ein speziell auf die Situation der in der Diaspora lebenden Muslime und Musliminnen zugeschnittenes islamisches Recht, ein Recht für die Minderheiten der Muslime und Musliminnen in nicht islamisch geprägten Staaten (*fiqh aqallīyāt al-muslimīn*), kann einen wesentlichen Beitrag zur Klärung der Frage leisten, wie sich die Muslime und Musliminnen hierzulande in Einklang mit den rechtlichen und sittlichen Grundsätzen des Islams mit dem säkularen und religionsneutralen Staat hinsichtlich ihrer individuellen und kollektiven Religionsausübung arrangieren dürfen und in welchem institutionellen Verhältnis die islamische Gemeinschaft zu ihm stehen darf.“

Der Ruf nach einer Neubestimmung des Verhältnisses zwischen Staat und Religion im Sinne der islamischen Religion als Leitkultur oder massgebender Lebensordnung für die gesamte Bevölkerung oder zumindest

⁶ S. 299–300.

⁷ Zur damaligen Zeit (2007) betrug der Anteil der Angehörigen des Islams an der Gesamtbevölkerung der Schweiz ungefähr 4,5 % (ebd., S. 274; zur Entwicklung der Stärke und Zusammensetzung der islamischen Gemeinschaft von 1960 bis 2000: siehe ebd., S. 9–37); heute (2017) beträgt der Anteil annähernd 5,5 % (Bundesamt für Statistik, Strukturhebung „Religionszugehörigkeit“ für den Zeitraum 2015–2017, veröffentlicht am 19.3.2019; zu Einzelheiten betreffend die Zusammensetzung der islamischen Gemeinschaft siehe auch SALZBRUNN/DELLWO, S. 15–21).

für den muslimischen Bevölkerungsteil (etwa beim Einsatz für die Übernahme der Scharia oder von Teilen der Scharia ins schweizerische Rechtssystem) ist auch nach 10 Jahren nicht verhallt; im Gegenteil!

Eine *Studie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften und der Hochschule für Soziale Arbeit Freiburg vom November 2018 mit dem Titel „Verbreitung extremistischer Einstellungen und Verhaltensweisen unter Jugendlichen in der Schweiz“* zeigt im Rahmen einer im Zeitraum vom 24.4.–21.12.2017 in 10 Kantonen durchgeführten schulklassenbasierten Online-Befragung bei 8317 Schülerinnen und Schülern im Alter von durchschnittlich 17–18 Jahren der Stufen Berufsschule (inbegriffen Berufsmaturität), Übergangsausbildung, Gymnasium und Fachmittelschule auf,⁸ dass von den daran teilnehmenden 776 Angehörigen des islamischen Glaubens⁹

- 43 % gegenüber der westlichen Gesellschaft abwertend eingestellt sind bzw. 42,6 % keine Moral mehr in den westlichen Gesellschaften finden, 29,3 % die Lebensweise der dort lebenden Menschen als abstoßend bewerten und 26,1 % den Freiraum für Frauen in diesen Gesellschaften als zu gross hält,¹⁰
- 21,9 % den Islam als gegenüber anderen Religionen höherwertig einstufen bzw. 26,1 % im Islam die einzige wahre Religion sehen und alle anderen Religionen für weniger wert halten und 33,7 % deshalb allein dem Islam die Lösung für die grossen Fragen der heutigen Zeit zutrauen,¹¹

⁸ Abschnitt „Islamistischer Extremismus“: S. 29–35 und S. 65 (Tabelle A4) und S. 66 (Abbildung A3).

⁹ 397 der Befragten bezeichnen sich als Sunniten, 149 als Schiiten und 62 als Aleviten; die übrigen stufen sich als „andere Muslime“ ein; 268 stammen aus der Republik Kosovo, 144 aus der Republik Türkei, 99 aus der Republik Nordmazedonien, 122 aus arabischen/nordafrikanischen Staaten und 139 aus anderen Staaten – zu 4 liegt keine Herkunfts-Länderangabe vor (Studie, S. 17, Anm. 9 und S. 33, Anm. 16).

¹⁰ Studie, S. 30, Tabelle 6, S. 32, Abbildung 7 und S. 66, Abbildung A3. – Es sind überwiegend Angehörige des Islams aus arabischen/nordafrikanischen Staaten (vor allem aus der Islamischen Republik Afghanistan, dem Königreich Marokko und der Arabischen Republik Syrien, aber auch aus der Demokratischen Volksrepublik Algerien, der Islamischen Republik Iran, der Republik Irak und der Tunesischen Republik), welche diese Dimension gutheissen (Studie, S. 33–34); die Zustimmung der männlichen Befragten (49,4 %) ist gegenüber jener der weiblichen Befragten (37,2 %) höher.

¹¹ Ebd. – Dito (Studie, S. 33–34); die Zustimmung der männlichen Befragten (23,5 %) ist gegenüber jener der weiblichen Befragten (20,5 %) leicht höher, aber nicht signifikant.

- 13,1 % die Gründung eines Gottesstaates und die Einführung der Scharia in der Schweiz befürworten bzw. 21,7 % in der Scharia ein gegenüber der schweizerischen Rechtsordnung höherwertiges Regelsystem sehen, 20,9 % die Einführung der Scharia befürworten, 21,4 % eine Regierung nach islamischem Recht begrüßen und 14,1 % die Umgestaltung der hiesigen Gesellschaft nach islamischen Regeln für nötig halten¹².

Undercover-Recherchen des Journalisten Shams Ul-Haq (Sonne der Wahrheit) in islamischen Gebetshäusern bzw. „Moscheen“ in Winterthur und Genf im Zeitraum von 2016–2018 fördern religiös radikale Auswüchse zu Tage und lassen – bei aller Vorsicht gegenüber solchem Journalismus – aufhorchen. In seinem Buch „Eure Gesetze interessieren uns nicht!“ ist etwa folgende, während einer Freitagspredigt (ḥuṭbat al-ḡum‘a) gemachte Aussage eines ägyptischen Imams der An-Nur-Moschee in Winterthur zu lesen:¹³ „Er (gemeint: Allah, der Allmächtige) sagt: Über die Gesetze des Landes, in dem ihr [Muslime und Musliminnen] lebt, streitet ihr nicht. Ihr gehorcht, mögen sie gut oder nicht gut sein. Die Gesetze von Allah sind ihnen (Anmerkung: den anderen Ländern) egal. Die Gesetze der Schweiz interessieren mich nicht. Die islamische Scharia und die islamischen Gesetze stehen über jedem Land.“¹⁴

Ein Bericht des renommierten Journalisten Kurt Pelda in der Sonntags-Zeitung vom 6.10.2019 mit dem Titel „Meidet sie im Ehebett und schlägt sie! Der Imam der Krienser Moschee rät seinen Zuhörern, Ehefrauen not-

¹² Ebd. – Dito (Studie, S. 33–34); die Zustimmung der männlichen Befragten (16,2 %) ist gegenüber jener der weiblichen Befragten (10,4 %) leicht höher.

¹³ S. 74. – Die Predigten nahm Shams Ul-Haq auf Tonband auf und liess sie durch jemanden ausserhalb der Gebetsstätte/„Moschee“ Wort für Wort übersetzen (ebd.).

¹⁴ Vgl. dazu auch den Fall eines kosovarischen Imams aus dem Kanton St. Gallen, dessen Aufenthaltsbewilligung das kantonale Migrationsamt am 17.3.2017 widerrief wegen der – durch seine für die Gläubigen beispielhaften Rolle als Imam verstärkten – Möglichkeit zur Stiftung massiver gesellschaftlicher Unruhen und der erheblichen Gefährdung der inneren Sicherheit des Landes infolge seiner klaren Missachtung der schweizerischen Rechtsordnung – insbesondere seiner scharfen Zurückweisung der Grundwerte der Schweizer Verfassung – bzw. wegen seiner Erklärung des Vorrangs von „Allahs Gesetz“ vor der hiesigen Rechtsordnung. Den gegen diese Verfügung erhobenen Rekurs lehnte das kantonale Sicherheits- und Justizdepartement am 21.3.2018 ab und die dagegen erhobene Beschwerde das kantonale Verwaltungsgericht am 27.9.2018; schliesslich bestätigte das Bundesgericht den Entscheid der kantonalen Vorinstanz und wies auch die dagegen erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten am 27.9.2019 ab. – Siehe Urteil B 2018/104 des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27.9.2018 (hier Erw. 2.4 und 3.2) und Urteil 2C_990/2018 des Bundesgerichts vom 27.9.2019 (hier Erw. 2.4.1 und 2.4.3).

falls mit Schlägen zu disziplinieren“ macht ferner hellhörig; hier wird ein ebenfalls während einer Freitagspredigt geäusselter Satz eines irakischen Imams der Dar-As-Salam-„Moschee“ zitiert:¹⁵ „Was die Gesetze des Islam [und damit die Scharia] jedoch betrifft, sind sie für Muslime und Nicht-Muslime zeitlos gültig (...).“

Des Weiteren stimmen die *in ihrem 2017 erschienenen Buch „Islamistische Drehscheibe Schweiz. Ein Blick hinter die Kulissen der Moscheen“ zu findenden Anspielungen der bekannten muslimischen Islamkritikerin und Präsidentin des Vereins „Forum für einen fortschrittlichen Islam“, Saïda Keller-Messahli*, auf radikale Tendenzen in Moscheen in der Schweiz nachdenklich, wenn sie etwa sagt:¹⁶ „Auch viele Moscheen in der Schweiz sind bereits von albanischen Imamen¹⁷ ‚besetzt‘, die entweder selber islamistische Tendenzen aufweisen oder ausländische Prediger einladen, die zum Teil ganz offen den Ungehorsam gegenüber der staatlichen Rechtsordnung vertreten.“ Auch wenn namentlich genannte Imame und ihnen nahestehende Personen diese Anschuldigungen entschieden zurückwiesen, bleibt ein unangenehmer Nachgeschmack und die Frage, ob nicht doch etwas daran ist ...

Dass in den islamischen Gebetshäusern bzw. „Moscheen“ nicht alles zum Besten bestellt ist, gibt auch ein *Bericht der Sendung „Rundschau“ des Schweizer Fernsehens vom 23.8.2017 mit dem Titel „Sozialhilfe für Hassprediger“*¹⁸ zu verstehen; hier werden auf Deutsch untertitelte¹⁹ Auszüge aus in arabischer Sprache gehaltenen Predigten eines libyschen Imams der Ar-Rahman-„Moschee“ in Biel mit dem hiesigen Rechtsverständnis entgegenstehender Einstellung bzw. mit islamistischem Tenor wiedergeben: „Oh Allah, ich bitte dich, die Feinde unserer Religion zu

¹⁵ S. 6. – Die Predigt ist – so laut Mitteilung von Kurt Pelda vom 6.10.2019 an den Verfasser des vorliegenden Artikels – auf Tonband aufgezeichnet worden.

¹⁶ S. 33.

¹⁷ Es werden einige Imame sogar namentlich genannt wie etwa der Kreuzlinger Imam Rehan Neziri, welcher der Milli-Görüş-Bewegung nahestehen soll, und der Wiler Imam Bekim Alimi, der Kontakte zu radikalen Kreisen haben soll (S. 34 und S. 50).

¹⁸ Abrufbar im Internet unter: <<https://www.srf.ch/play/tv/rundschau/video/sozialhilfe-fuer-hassprediger-radikaler-imam-lebt-vom-staat?id=315c1839-494f-40c7-a429-f359bdc5c8d9>> (zuletzt besucht am 5.1.2020).

¹⁹ Laut Expertisen von Arabisten erfolgte die Untertitelung zwar in sprachlich vereinfachter und auf die Kernaussagen beschränkter Form, sie entsprach nach ihnen aber inhaltlich der wörtlichen Übersetzung; siehe Verfügung 2017/10038740 der Staatsanwaltschaft Zürich–Limmat vom 17.4.2018, die auf Strafanzeige des betroffenen Imams vom 21.11.2017 – wegen behaupteter Ehrverletzung durch bewusste Falschübersetzungen – hin erlassen wurde.

zerstören. Zerstöre die Juden, die Christen, die Hindus und die Russen und die Schiiten. Gott, ich bitte dich, sie alle zu zerstören und dem Islam seine Pracht zurückzugeben.“ „Wenn du erzählst, dass ein Muslim gestohlen oder vergewaltigt oder Ehebruch begangen hat, dann geht dich das nichts an und du sollst nicht darüber reden.“

Wie steht es also bei den Muslimen und Musliminnen mit der „umgekehrten“ Gretchenfrage: „Nun sag, wie hast du's mit dem Staat?“

Im Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung ihrer vielfältigen Beziehungen zu den staatlichen Behörden (Muslimbericht) vom 8.5.2013²⁰ ist Folgendes zu lesen: „Rund 90% der in der Schweiz lebenden Muslime stammen aus Staaten mit einer Rechtsordnung, die mit derjenigen der Schweiz vergleichbar ist. Zudem kann nur eine kleine Minderheit der Muslime in der Schweiz als fundamentalistisch gelten, folgt also einer buchstabengetreuen Auslegung religiöser und rechtlicher Quellen des Islam. Die meisten hierzulande lebenden Muslime erachten, sofern sie überhaupt religiös leben, den Glauben als Privatsache und fügen sich problemlos in das säkulare Staatswesen der Schweiz ein. Es steht damit, wenn auch nicht empirisch erhärtet, zu vermuten, dass sich für die Mehrheit der Muslime in der Schweiz die Frage nach der prinzipiellen Vereinbarkeit des Rechtssystems Scharia und der schweizerischen Rechtsordnung nicht stellt. Das islamische Recht spielt für sie im Normalfall keine prominente Rolle, wird ihr Normen- und Wertgefüge doch vielmehr durch Erziehung oder auch das sozio-kulturelle Milieu vermittelt und bestimmt. Für viele bleibt die Scharia kaum mehr als ein Schlagwort, das ihnen erst durch die häufige Verwendung in den Medien ins Bewusstsein gerückt wurde.“²¹

Die im bundesrätlichen Muslimbericht von 2013 betonte Vermutung der grundsätzlichen Leichtigkeit der Vereinbarkeit des schariatischen Rechtssystems mit der schweizerischen Rechtsordnung und der allgemeinen Bedeutungslosigkeit des islamischen Rechts für die grosse Mehrheit der hier lebenden Angehörigen des Islams lässt sich zwar trotz der Feststellungen der vorne erwähnten Studie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften und der Hochschule für Soziale Arbeit Freiburg von 2018 und der Recherchen der zitierten Fachleuten im Zeitraum von 2016 bis 2019 auch heutzutage aufrechterhalten; sie ist aber angesichts

²⁰ Abrufbar im Internet unter: <<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/news/2013/2013-05-08/ber-d.pdf>> (zuletzt besucht am 5.1.2020). – Der Bericht wurde in Koordination mit verschiedenen Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden erstellt und berücksichtigt Forschungserkenntnisse und bundesinterne Studien und Erhebungen; er stützt sich auf vom Bund durchgeführte Befragungen kantonaler und kommunaler Behörden, Institutionen und Fachleute, die im täglichen Kontakt mit Menschen muslimischen Glaubens und ihren Anliegen stehen (Einleitung, S. 7).

²¹ S. 76.

der im In- und Ausland vor sich gehenden innerislamischen Entwicklungen, gesamtgesellschaftlichen Veränderungen und religionspolitischen Umbrüche auf ihre Sachlichkeit, Fundiertheit und Zuverlässigkeit hin zu hinterfragen.

Gibt es mit anderen Worten in der Schweiz einen Nährboden für „šarī‘a ‘awwalan“ – „Scharia first“ bzw. bestehen hierzulande in der muslimischen Gemeinschaft Sympathien oder gar Tendenzen für ein islamisches Parallelrecht und eine islamische Paralleljustiz? Gesicherte Fakten zum hiesigen Bestand eines solchen Parallelrechts und einer solchen Paralleljustiz fehlen nach dem Wissensstand des Verfassers des vorliegenden Artikels jedenfalls; auch wissenschaftliche Auseinandersetzungen mit dem Thema finden sich fast gar nicht.²² Das hat möglicherweise damit zu tun, dass sowohl von behördlicher als auch von muslimischer Seite die Existenz islamischer Parallelgesellschaften in der Schweiz bis auf den heutigen Tag nie ernsthaft erwogen wurde.

Hier nur zwei Beispiele:²³ In seiner Eröffnungsbotschaft zur gemeinsamen Fachtagung der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR), des Schweizerischen Zentrums für Islam und Gesellschaft (SZIG) der Universität Freiburg und des Zentrums Religionsforschung (ZRF) der Universität Luzern vom 11.9.2017 (!) zum Thema „Muslimfeindlichkeit: Gesellschaft, Medien und Politik“ äusserte Bundesrat Alain Berset Folgendes: „Die Schweiz kennt keine Parallelgesellschaften – im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern. Sie ist ein Land, dem es im Laufe seiner Geschichte immer wieder gelungen ist, Gräben zu überwinden – seien es sprachliche, soziale oder eben religiöse. Die überschaubaren Verhältnisse, die alltägliche Begegnung in der Volksschule und im Arbeitsleben, nicht zuletzt auch die föderalistischen Strukturen: Alle diese Faktoren tragen seit jeher dazu bei, Minderheiten erfolgreich in unsere Gesellschaft zu integrieren.“ – Und an der abschliessenden Podiumsdiskussion sagte der Sohn eines bosnischen Imams, Abduselam Halilović, über die muslimischen Jugendlichen: „Jeder soll sein eigenes Muslimsein vereinbaren können mit den anderen Identitäten als Mann, Frau, Schweizer, Mensch mit Migrationshintergrund usw. Wir wollen keine Parallelgesellschaften.“

Ferner will wohl nur eine Minderheit der Muslime und Musliminnen ein islamisches Schattenrecht und eine islamische Schattenjustiz; nämlich jener Anteil der islamischen Gemeinschaft mit starker kulturell-religiöser Innenbindung und erheblicher Distanz zur nicht islamischen Bevölkerung sowie mit fehlender oder fehlerhafter Kenntnis des staatlichen Rechts oder

²² Siehe immerhin GIORDANO; TANNER-TIZIANI, Wegweiser, S. 345–352.

²³ Tangram 40 (2017): Muslimfeindlichkeit: Gesellschaft, Medien und Politik. Tagungsakten der EKR – 11.9.2017, S. 28 und S. 99.

gar ablehnender Haltung ihm gegenüber, also fundamentalistisch, islamistisch, salafistisch oder gar dschihadistisch gesinnte Kreise²⁴.

3 Beweggründe für islamisches Parallelrecht und islamische Paralleljustiz

Wenn hier von *islamischem Parallelrecht* die Rede ist, dann geht es um ein in sich geschlossenes Normensystem, das in der Scharia (*aš-šarīʿa*) als normativer göttlicher Ordnung gründet und der ausschliesslichen Durchsetzung ihrer Ziele (*maqāṣid*) und ihres Konzepts vom Allgemeinwohl (*maṣlaḥa*) dient,²⁵ ohne jeglichen (ausdrücklichen oder unausgesprochenen, unmittelbaren oder mittelbaren) Bezug auf die staatliche Rechtsordnung und deren Ziele und Maximen.

Bei der *islamischen Paralleljustiz* geht es um die Anwendung und Durchsetzung des islamischen Parallelrechts durch Instanzen, Amtsträger und andere Autoritäten der muslimischen Gemeinschaft ausserhalb der vom Staat vorgegebenen Rechtsordnung; sie meint insbesondere eine ausserhalb der staatlichen Rechtsordnung liegende Form der kulturell-religiös geprägten Beilegung von Streitigkeiten aus Sachverhalten, die nach staatlicher Rechtsordnung rechtlich relevante Tatbestände darstellen, und ist vornehmlich in den Gebieten des Straf- und Familienrechts anzutreffen.²⁶

Zur Veranschaulichung ein paar Beispiele im Bereich des Straf- und Familienrechts aus dem erstmals 2012 erschienenen und mittlerweile 2017 in 6. Auflage vorliegenden Buch von Joachim Wagner mit dem Titel „Richter ohne Gesetz. Islamische Paralleljustiz gefährdet unseren Rechtsstaat – Wie Imame in Deutschland die Scharia anwenden“:²⁷

„Zusammen mit den Oberhäuptern von zwei ineinander verkeilten [libanesischen] Familien eilte (...) [Imam Mohammad Munir Rachid der Salāhu d-Dīn Moschee in Essen] zum Tatort [einer Massenschlägerei]. Alle drei wie-

²⁴ Zur Unterscheidung der Begriffe Fundamentalismus, Islamismus, Salafismus und Dschihadismus siehe den Anhang zum vorliegenden Artikel.

²⁵ Zu den Begriffen „*aš-šarīʿa*“, „*maqāṣid*“ und „*maṣlaḥa*“ siehe etwa: BEN ABDELJELIL/KURNAZ; DURAN; NEKROUMI.

²⁶ In Anlehnung an die Definition von „Paralleljustiz“ im Tagungsbericht zur Expertentagung der Hanns-Seidel-Stiftung vom 6.4.2016 im Konferenzzentrum München zum Thema „Paralleljustiz“, S. 2; abrufbar im Internet unter: <https://www.hss.de/fileadmin/media/downloads/Berichte/160407_Paralleljustiz_Tagungsbericht.pdf> (zuletzt besucht am 5.1.2020).

²⁷ S. 131, 262, 263 und 279.

sen darauf hin, dass die begangenen Straftaten verfolgt werden müssten, dass es aber für eine friedliche Lösung des Konflikts hilfreich wäre, wenn sie den Kampfplatz verlassen würden. Der Imam, die Clanchefs und die Polizei luden die Gewalttäter für den nächsten Tag in die Moschee ein. Dort unterzeichneten die Familienoberhäupter einen Vertrag, der die Wiedergutmachung der Schäden regelte, aber beide Familien das Gesicht wahren liess. Das Treffen und die Unterzeichnung des Friedensvertrages im Gotteshaus haben nach Auffassung des Imams einen hohen ‚symbolischen Wert‘. Beide Seiten fühlen sich ‚mit dem Segen der Religion mehr in die Pflicht genommen‘. Zwei Tage später griff der Imam die Massenschlägerei dann in der Freitagspredigt auf. Der Tenor: Solche Konflikte nutzen keinem. Deutschland habe sie als Gäste aufgenommen und es sei nicht angemessen, diese Gastfreundschaft auf diese Weise zu erwidern. (...). Nach der Schlichtung durch den Imam war keiner der Beteiligten an einer weiteren strafrechtlichen Bearbeitung des Vorfalls interessiert. ‚Sie erschienen entweder erst gar nicht zur Vernehmung oder konnten oder wollten keine Angaben zu Tatverdächtigen machen‘, fasst der Polizeivermerk abschliessend zusammen.“

„Ein Türke hatte eine Deutsche türkischer Herkunft standesamtlich geheiratet und ihr versprochen, die Hochzeitsreise an den Bosphorus zu machen. Doch dann fuhr er überraschend allein und brachte eine neue Frau mit, die er in einer Berliner Moschee religiös heiratete. Seiner Erstgetrauten erzählte er offen, dass die Neue nun seine Erstfrau sei. Die Deutsch-Türkin brach zusammen, zumal sie inzwischen auch noch schwanger war. Damit nicht genug der Zumutungen. Ihr Mann liess sie wissen, dass er und seine neue erste Frau ihr Kind grossziehen wollten. Er habe nach dem Islam das Recht, bis zu vier Frauen zu haben. Religiöse Ehen seien nach seinem Verständnis mehr wert als staatliche. Die Zweitfrau solle nach der Geburt des Kindes arbeiten. (...). Nachdem ihr Mann sie auch noch mehrfach schlug, will sie sich scheiden lassen.“ – Ein anderer Fall: (E)ine im schleswig-holsteinischen Pinneberg lebende Türkin (...) war Opfer eines Bigamisten, ohne es zu wissen. Seit 16 Jahren ist sie mit einem irakischen Kurden verheiratet, (...) mit dem sie vier Kinder hat. Zunächst hatten sie in Bosnien staatlich geheiratet. (...). Wenn er manchmal Tage oder Wochen verschwand, hatte das (...) [die Frau] nicht zu interessieren: ‚Eine Frau hat nichts zu fragen.‘ Dann erhielt sie Telefonanrufe von einer unbekannten Frau, die sie auf Kurdisch ‚beschimpfte und beleidigte‘. Beim heiligen Koran schwor ihr Mann, dass sie die einzige Frau sei und beschwichtigte die Kinder damit, dass ‚Mama sich das ausdenkt‘. Eine mehrjährige Odyssee durch Frauenhäuser begann – auf der Flucht vor ihrem gewalttätigen Mann und dem Telefonterror der mysteriösen Frau (...), (die) ihren gemeinsamen Mann schon vor Jahren in einer Berliner Moschee islamisch geheiratet (hat) [und mit dem auch sie zwei Kinder hat]. (...). Es folgten Monate mit Gewalt, Demütigungen und Versöhnungen, bis sie (...) die Scheidung einreichte. Seitdem lebt sie in ständiger Angst vor ihrem Noch-Mann, weil sich eine Frau nach seiner Auffassung ‚nicht scheiden lassen darf‘. (...). ‚Es geht um seine Ehre und seinen Besitz‘. Ausserdem liess er sie wissen, dass ihm die ‚Scheidung durch ein deutsches Gericht egal ist. Entscheidend ist allein die Scheidung nach dem Koran. Und solange bist du

meine Frau.“ – Noch zwei weitere Fälle: „Eine Kurdin wendet sich an eine Berliner Anwältin, um sich scheiden zu lassen, weil ihr Mann sie ständig schlägt. Nach einigen Wochen ruft er plötzlich an und bittet die Anwältin, die Rechnung zu schicken. Der Fall sei erledigt. Die Familienkonferenz in der Türkei habe entschieden, dass sie beide es noch mal versuchen sollen. 14 Tage später meldete sich die Frau wieder bei ihr – mit gebrochenem Nasenbein. In einem anderen Fall setzte der Imam einer salafistischen Moschee in Berlin eine Mandantin [wohl mit Verweisen auf den Koran] unter Druck, eine Strafanzeige gegen ihren Mann wegen Freiheitsberaubung und Vergewaltigung zurückzuziehen. Weigere sie sich, würde sie den Schutz ihrer Familie in Tunesien verlieren.“

Untersuchungen zu diesem Phänomen in der Schweiz fehlen vollständig, zumindest sind dem Verfasser des vorliegenden Artikels keine solchen bekannt; hingegen gibt es eine in diesem Zusammenhang sehr lesenswerte – im Auftrag des deutschen Bundeslandes Berlin – im Jahr 2015 erstellte empirische Studie des Erlanger Zentrums für Islam und Recht in Europa (EZIRE) zum Thema „Paralleljustiz“²⁸ mit Fokus auf die muslimischen Communities Berlins, die bei all ihrem lokalen und regionalen Kolorit auf Grund ihrer Konzentration auf exemplarische Fallgruppen und -lagen und wegen der Vergleichbarkeit der Nutzung kulturell-religiöser Normen in den muslimischen Gemeinschaften in Deutschland und in der Schweiz auch für die Lagebeurteilung hierzulande aufschlussreich sein kann.²⁹

Interessant ist die in der Studie des Erlanger Zentrums für Islam und Recht in Europa beschriebene antiwestliche bzw. antideutsche Haltung eines ehemaligen libanesischen Imams der Al-Nur-Moschee in Berlin-Neukölln (= Sālim Ibn ‘Abd al-Ġanī al-Rāfi‘ī), der 2004 Deutschland nach 13 Jahren verliess und in den Libanon übersiedelte – diese „Scharia first“-Haltung findet sich ausdrücklich bereits in seinem in Saudi-Arabien 2001 in arabischer Sprache veröffentlichten Buch „Aḥkām al-aḥwāl aš-šaḥsīya li l-muslimīn fī l-ġarb“

²⁸ Die Studie wurde durchgeführt von Prof. Dr. Mathias Rohe und Dr. Mahmoud Jaraba und ist abrufbar im Internet unter: <https://www.berlin.de/sen/justv/_assets/gesamtstudie-paralleljustiz.pdf> (zuletzt besucht am 5.1.2020).

²⁹ Zwei weitere, vom Erlanger Zentrum für Islam und Recht in Europa (EZIRE) durchgeführte Studien verdienen es, hier erwähnt zu werden: die eine erfolgte im Laufe von 2018 im Auftrag des Ministeriums der Justiz und für Europa des Bundeslandes Baden-Württemberg und bezog sich auf das Phänomen der Paralleljustiz im Bereich des Strafrechts – ohne speziellen Fokus auf die muslimischen Communities; die andere geschah im Zeitraum von 2015 bis 2018 im Auftrag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften zum Thema „Islam in Bayern“ und behandelte das Phänomen der Paralleljustiz als eine Angelegenheit unter anderen; beide EZIRE-Studien „Paralleljustiz [in Baden-Württemberg]“ vom März 2019 und „Islam in Bayern“ vom April 2018 sind abrufbar auf dem EZIRE-Internetportal <<https://www.ezire.fau.de>> (zuletzt besucht am 5.1.2020). – Zur Problematik der Paralleljustiz in Deutschland siehe auch ROHE und SCHIRRMACHER und die dort zitierte Literatur.

(Die Normen des Personalstatuts für die Muslime im Westen):³⁰ „Die scharf antiwestliche Position des [Imams bzw.] Verfassers [des Buches] schlägt sich zum einen in der Diktion nieder: Nicht-Muslime werden durchgehend als Ungläubige (kuffār) bezeichnet, deutsche Rechtsnormen bzw. Gerichtsurteile als ‚Urteile des Unglaubens‘ (aḥkam al-kufr). Sie findet sich aber auch in den Inhalten. Der [Imam bzw.] Verfasser [des Buches] erklärt die westliche Gesellschaft für verwerflich, da sie nur an Materielles, Macht und Fleischeslust glaube [,] und appelliert an die hier lebenden Muslime, sich stets an die familienrechtlichen Normen der (traditionellen) Scharia zu halten. Konsequentermaßen befürwortet er die Körperstrafe für (islamrechtlich) unrechtmäßige Geschlechtsbeziehungen – nach traditioneller Auffassung Steinigung bzw. Peitschenhiebe –, die nach seiner Meinung auch für Musliminnen gilt, die Nicht-Muslime heiraten, selbst dann, wenn sie die ‚Strafbarkeit‘ ihres Verhaltens nicht kennen. Das deutsche Sozialversicherungssystem wird zunächst gepriesen, dann aber mit dem Argument kritisiert, dass sich Frauen vom Gehorsam gegenüber ihren Ehemännern jederzeit abwenden könnten, weil sie nicht auf seine Unterhaltsleistungen angewiesen seien.“

Das Optieren für ein islamisches Parallelrecht und eine islamische Paralleljustiz und das Etablieren eines solchen Rechts und einer solchen Justiz haben verschiedene Beweggründe. Zum einen sind sie subjektiver Art und entweder bei den islamischen Autoritäten und einfachen islamischen Gläubigen oder beim nicht muslimischen Umfeld zu suchen; zum anderen sind sie objektiver Art und entweder im Islam³¹ oder der Werte- und Rechtsordnung des muslimischen Umfelds zu suchen. Im Folgenden werden zentrale Beweggründe wiedergegeben, die in den vorne zitierten Untersuchungen des Erlanger Zentrums für Islam und Recht in Europa (EZIRE) bzw. von Mathias Rohe und Mahmoud Jaraba aus dem Jahr

³⁰ S. 174–175 (mit Verweisen auf die einschlägigen Buchstellen). – Die Transliteration der arabischen Ausdrücke ist jener für den vorliegenden Artikel verwendeten angepasst und die für sie gebrauchte Kursive weggelassen worden.

³¹ Islam meint hier die im Koran festgehaltene, durch die im Hadith tradierte Sunna erläuterte und in theologischen und rechtlichen Schriften kommentierte, sämtliche Lebensbereiche umfassende Grundordnung für die Menschheit mit einem unantastbaren Kern darüber, ob bzw. dass sich der einzelne Mensch auf Gott beziehen soll und wie er seine Beziehungen zu Gott und mit Gott, zu seinem Selbst, seiner Mit- und Umwelt äusserlich und innerlich gestalten soll (TANNER-TIZIANI, Grundfragen, S. 62). – Oder wie etwa SHAHROUR, S. 7–67, insbesondere S. 11–13, hier S. 11 knapp definiert: „Islam (...) is the faith that assents to the existence of God and the Last Day, combining this assent with doing what is righteous: everyone who believes in God and the Last Day and does what is righteous is considered a Muslim according to the Glorious Book.“ Oder wie RAMADAN, S. 72–76, hier S. 73 sagt: „(L)’islām est (...) un acte de foi par lequel l’être humain se met en quête de la paix à laquelle Dieu l’invite (puisqu’il lui demande de répondre à Son appel) en Le priant, en L’aimant, en respectant les rituels et en faisant le choix moral du bien et du juste.“ – Vgl. dazu auch ELSHAHED, S. 39–67.

2015³² und von Joachim Wagner aus dem Jahr 2012³³ ausführlich und anschaulich beschrieben werden.

Zusammenfassend lassen sich vier Grundmotivationen feststellen: „Alles für Allah!“, „Wir regeln das unter uns!“, „Ehre über alles!“ und „Nur die Familie zählt!“. Den geistigen Nährboden dazu liefern die Haltung einer religiösen Überlegenheit³⁴, die Herkunft aus einer „Ehr- und Scham-Kultur“³⁵, die Überzeugung des Vorrangs der Privatsphäre vor der öffentlichen Sphäre³⁶ und die Bande der kollektiven (kulturell-religiösen) Identität³⁷. *Daneben sind vier Grundunfähigkeiten auszumachen:* unzureichende Kenntnis der hiesigen Sprachen, mangelndes Wissen über die hierzulande geltende Wert- und Rechtsordnung, aus den Herkunftsländern importiertes Misstrauen gegenüber den (autoritären oder korrupten) staatlichen Behörden, schwieriges Zurechtfinden in der Umgebungsgesellschaft. *Ferner lassen sich vier Grundeinstellungen gegenüber der Gesamtgesellschaft und dem Staat beobachten:* kein oder geringer Respekt vor dem staatlichen Gewaltmonopol und der säkularen Rechtsordnung und Rechtspflege und/oder wenig bis gar kein Vertrauen in sie, Vorstel-

³² ROHE/JARABA, S. 166–175. – Siehe auch ROHE, S. 213–215.

³³ WAGNER, S. 92–93, 130–131, 251–259, 269–272, 274–278, 280–284.

³⁴ Vgl. hierzu Koran 3,110: „Ihr (Gläubigen [bzw. Muslime und Musliminnen]) seid die beste Gemeinschaft, die unter den Menschen entstanden ist (w. die den Menschen hervorgebracht worden ist). Ihr gebietet, was recht ist, verbietet, was verwerflich ist, und glaubt an Gott.“

³⁵ Mit Bezug auf arabische Gesellschaften: Hier sind die individuellen, primär aber kollektiven Werte wie Stolz, Ehre, Ansehen, Gesichtswahrung und Vertrauen von zentraler Bedeutung und zwar umso mehr, je ausgebildeter Grossfamilienstrukturen sind. Es gilt stets das eigene Ansehen und dasjenige der eigenen (Gross-)Familie zu wahren. – Bereits die offenbare Bezeichnung der Verletzung eines dieser Werte genügt, um dieses Ansehen zu beschädigen, einerlei ob diese Verletzung tatsächlich begangen wurde oder nicht; erst recht besudelt die Bezeichnung einer wirklich begangenen Nichtbeachtung die Wertschätzung der eigenen Person und ihrer (Gross-)Familie. Auf diesem Hintergrund ist das folgende arabische Sprichwort zu verstehen: „Eine verheimlichte Sünde ist zu zwei Dritteln vergeben“ – zitiert nach KIEHLING, S. 42. Es ist also wichtig, dass eine Schuld nicht aufgedeckt wird, „(d)a durch offenbar gewordene Schuld die Gemeinschaft der Gläubigen („Umma“) beschädigt wird“ (ebd. 43) und „alle Muslime die Pflicht (haben), offenbar gewordene Übertretungen zu ahnden – und zwar unabhängig davon, ob sie tatsächlich begangen worden sind (oder nicht)“ (ebd. 44).

³⁶ Vgl. dazu TANNER-TIZIANI, Grundfragen, S. 262–266.

³⁷ Die zentralen Referenzgrößen sind hier auf religiöser Ebene die weltweite Gemeinschaft der im Bekenntnis zu Allah und seinem Propheten Mohammed (aš-šahāda) verbundenen Menschen (al-‘umma) und auf kultureller Ebene die Grossfamilie (al-‘ā’ilat al-mumtada) – als Stamm, Sippe oder Clan – gegenüber denen das Individuum/die Einzelperson (aš-šahs) in den Hintergrund tritt; vgl. TANNER-TIZIANI, Grundfragen, S. 142–149, 266–267; GHADBAN, S. 17–55.

lung der Unstimmigkeit zwischen der staatlichen Rechtsordnung und den eigenen Gerechtigkeitsstandards³⁸, Verschmähung des nicht muslimischen Umfeldes wegen seines „Anything goes“ und der staatlichen Rechtsordnung und Rechtspflege wegen ihrer Liberalität bzw. Milde³⁹, Zweifel an der Anerkennung und Vollstreckbarkeit säkular-staatlicher Entscheidungen im islamisch geprägten Herkunftsland.

4 Nach staatlichem Recht zulässige Formen der islamisch geprägten Selbstregulierung

Im Rahmen der freiheitlichen und demokratischen Rechtsordnung des säkularen und religiös neutralen⁴⁰ Staates ist eine Pluralität von Moral-

³⁸ Ein paar Unterschiede im Bereich des Familien- und Erbrechts – (1) Familienrecht: Nach staatlichem Recht sind Mann und Frau gleichberechtigt (Art. 8 Abs. 3 Satz 1 BV), nach islamischem Recht ist der Mann der Frau übergeordnet (Koran 4, 34); nach schweizerischem Recht gilt die Ein-Ehe (Art. 215 StGB), nach islamischem Recht ist die Viel-Ehe mit bis zu vier Frauen zulässig (Koran 4,3); nach staatlichem Recht ist die Auflösung der Ehe auf gemeinsames formelles Begehren der beiden Ehegatten oder auf formelle Klage eines der beiden Ehegatten möglich (Art. 111, Art. 112, Art. 114 und Art. 115 ZGB), nach islamischem Recht ist eine einseitige Verstossung durch den Mann (ṭalāq) zulässig (Koran 2,226–237 und 65,1–7). – (2) Erbrecht: Nach staatlichem Recht sind Ehemänner und Ehefrauen bzw. Söhne und Töchter einander gleichgestellt (Art. 457 Abs. 2 und Art. 462 ZGB), nach islamischem Recht sind Ehefrauen gegenüber Ehemännern bzw. Töchter gegenüber Söhnen die Hälfte weniger wert (Koran 4,11–12). – Als Folge davon in patriarchalisch strukturierten Familien Vermeidung von für männliche Personen nachteiligen staatlich legitimierten Familien- und Erbrechtsansprüchen und Bewahrung der Möglichkeit für sie zur Führung von Schatten-Vielehen (und zur Erlangung von unterhalts-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorteilen).

³⁹ Im Bereich des Strafrechts etwa Unverständnis über die vom Gesetz vorgesehenen Strafarten und -höhen und die von den anwendenden Behörden gefällten Strafen im Einzelfall.

⁴⁰ Der säkulare Staat beteiligt sich nicht am Wettbewerb der Religionen und deren Konzeptionen von der guten und richtigen Gestaltung der innerlichen und äusserlichen Beziehungen der Menschen zu ihrem Selbst, ihrer Mitwelt und Umwelt und nimmt dementsprechend keinen eigenen religiös-moralischen Standpunkt ein; er ist also kein religiös-moralisch toleranter Staat, der – entsprechend der Toleranzmaxime mit ihren zwei Komponenten der Annahme und Ablehnung – sich für die eine(n) Religion(en) und deren Moral verwenden lässt und die andere(n) ablehnt. – Wenn es hingegen um die Sorge um das geordnete Zusammenleben der Menschen und Menschengruppen, die Unverletzlichkeit der staatlichen Rechtsordnung und der von ihr verliehenen Freiheiten, Rechte und Machtbefugnisse sowie die Unantastbarkeit der staatlichen Strukturen und Institutionen geht, wenn es also um den Schutz der Polizeigüter geht, dann hat der Staat gegenüber Glaubenswegen abzuwägen und sie abzulehnen, insofern und insoweit sie diese in Frage stellen; diese Handlungsmaxime resultiert jedoch nicht aus der Säkularstaatlichkeit, sondern aus der Friedensstaatlichkeit (vgl. dazu TANNER-

und Rechtssystemen – auch mit religiöser Fundierung – in gewisser Extensität und Intensität möglich.

Die schweizerische Rechtsordnung gewährt religiöse Freiräume etwa auf folgende Weise:

- Im Strafrecht werden bei der Strafzumessung nach Art. 47 StGB für Täter/Täterinnen mit Migrationshintergrund die ihr Tatverhalten mehr oder weniger beeinflussenden kulturellen, religiösen und moralischen Vorstellungen aus dem Herkunftsland im Rahmen der Feststellung der Schwere ihres Verschuldens berücksichtigt.⁴¹ → Gerichtliche Maxime der Berücksichtigung kulturell-religiöser Differenz.
- Im Tierschutzrecht kann nach Art. 14 Abs. 1 TSchG der Bundesrat aus Tierschutzgründen die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tierprodukten an Bedingungen knüpfen, einschränken oder verbieten; vorbehalten bleibt die Einfuhr von Koscher- und Halalfleisch, um eine ausreichende Versorgung der jüdischen und der islamischen Gemeinschaft mit solchem Fleisch sicherzustellen. Die Einfuhr- und die Bezugsberechtigung sind Angehörigen dieser Gemeinschaften und ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengesellschaften vorbehalten. → Im staatlichen Recht enthaltene religiöse Ausnahmebestimmung zugunsten von Angehörigen bestimmter Glaubensgemeinschaften.
- Im Eherecht darf nach Art. 97 Abs. 3 ZGB – aus Gründen des sozialen Schutzes und der Rechtssicherheit –⁴² eine religiöse Eheschliessung zwingend erst nach der Ziviltrauung durchgeführt werden. Damit legt das staatliche Recht die Reihenfolge der Befolgung zweier nebeneinander bestehender Rechtsregelsysteme (das staatliche und das religionsgemeinschaftliche Rechtsregelsystem) und deren Regulierungswirkungen fest. → Im staatlichen Recht enthaltene Koordinationsbestimmung bezüglich ausserhalb des staatlichen Rechts bestehenden religiösen Rechts.

TIZIANI, Grundfragen, S. 108–109; TANNER-TIZIANI, Interreligiöse Erklärung, in fine [Schluss]).

⁴¹ BGE 117 IV 7 ff., 8f. (Erw. 3a); BGE 127 IV 10 ff., 17 (Erw. 1d); BGer.-Urteil 6B_1186/2018 vom 17.4.2019, Erw. 2.3.1, 2.3.2, 4.2; JOSITSCH/EGE/SCHWARZENEGGER, S. 108–109 (und dort zitierte Literatur); kritisch (mit Bezug auf die deutsche Rechtsordnung) FATEH-MOGHADAM, S. 277–317, hier S. 282 und S. 311: „Das strafrechtliche Problem der [Glaubens- oder] Gewissenstat ist nicht Ausdruck eines Konflikts unterschiedlicher Rechtsordnungen (Rechtspluralismus) (...), sondern schlicht eines Konflikts zwischen den individuellen ethischen Überzeugungen einer Person – wodurch diese auch motiviert sein mögen – und der positiven Rechtsordnung.“ – „Was sich dem Einzelnen als Konflikt ‚religiösen Rechts‘ mit weltlichem Recht darstellen mag, ist aus der Perspektive der staatlichen Rechtsordnung doch immer nur ein Konflikt zwischen partikularen ethischen Überzeugungen und den allgemein verbindlichen Normen des positiven Rechts. Die [Glaubens- oder] Gewissenstat ist daher, jedenfalls aus der Perspektive des positiven Rechts, kein Problem des Rechtspluralismus.“

⁴² TUOR/SCHNYDER/SCHMID/JUNGO, S. 188 (§ 21 N 20) (mit Hinweisen auf die Gesetzesmaterialien).

Im Privatrecht gibt es auf Grund der regulatorischen Selbstbeschränkung des Staates zugunsten der Privatautonomie und eines daraus resultierenden beträchtlichen Bestandes dispositiver Rechtsregeln verschiedene Möglichkeiten zur Durchsetzung religiöser Rechtsvorstellungen.

- In den Schranken des staatlichen Rechts – siehe etwa: Art. 19 und Art. 20 OR, Art. 27 ZGB, Art. 261^{bis} Abs. 5 StGB – sind Privatpersonen – mit entsprechender Selbstverantwortung⁴³ – frei, Verträge miteinander zu schliessen und ihrem Rechtsverhältnis beliebige Inhalte zu geben, die zugleich auf religiöses Recht Bezug nehmen. Desgleichen können sie die Behandlung und Auflösung von Friktionen und Konflikten aus solchen Rechtsverhältnissen bzw. die Beilegung kulturell-religiös geprägter Streitigkeiten, die nach staatlicher Rechtsordnung rechtlich relevante Tatbestände darstellen, – über *direkte Parteiverhandlungen* – vertraglich miteinander regeln.
- Zur Entschärfung von Friktionen/Konflikten bietet sich für Streitparteien als eine jederzeit mögliche Alternative zu einem Zivilprozess vor staatlichen Gerichten auch das vertrauliche *Mediationsverfahren* nach Art. 213 bis Art. 218 ZPO⁴⁴ – mit Einbezug der von ihnen als massgeblich bezeichneten Vorschriften des religiösen Rechts – an. Das Ergebnis der Mediation kann auf gemeinsamen Antrag der Streitparteien gerichtlich genehmigt werden und erhält so die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Entscheids (Art. 217 ZPO).
- Über *Schiedsverfahren*⁴⁵ können Streitparteien religiöse Rechtsvorstellungen ebenfalls durchsetzen – sei es über Binnenschiedsverfahren

⁴³ Mit der Privatautonomie geht etwa die Pflicht einher, auf die Interessen der anderen Personen Rücksicht zu nehmen (Respektpflicht) und für die selbstbestimmten Entscheidungen geradezustehen (Verantwortungspflicht).

⁴⁴ Die Mediation ist ein aussergerichtliches, freiwilliges und vertrauliches Streitschlichtungsverfahren und bedeutet im Wesentlichen die Vermittlung durch eine gegenüber den Streitparteien neutrale und unabhängige Drittperson (mit und ohne besondere Funktionsqualifikation). – Siehe dazu: Botschaft des Bundesrates zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 28.6.2006, in: BBl. 2006 7221 ff., hier: 7335–7338; BAUMGARTNER/DOLGE/MARKUS/SPÜHLER, S. 465–471.

⁴⁵ Die Schiedsgerichtsbarkeit ist ein aussergerichtliches, freiwilliges und vertrauliches Streitschlichtungsverfahren, wonach sich durch Übereinkunft „zwei oder mehrere bestimmte oder bestimmbar Parteien einigen, eine oder mehrere, bestehende oder künftige Streitigkeiten verbindlich unter Ausschluss der ursprünglichen staatlichen Gerichtsbarkeit einem Schiedsgericht nach Massgabe einer unmittelbar oder mittelbar bestimmten rechtlichen Ordnung zu unterstellen“; BGE 138 III 29 ff., 35 (Erw. 2.2.3). – Siehe dazu: Botschaft des Bundesrates zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 28.6.2006, in: BBl. 2006 7221 ff., hier: 7391–7406; Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz) vom

im Rahmen frei verfügbarer Ansprüche⁴⁶ (Art. 353 bis 399 ZPO), sei es über Internationale Schiedsverfahren im Rahmen vermögensrechtlicher Ansprüche⁴⁷ (Art. 176 bis 194 IPRG) –, denn das Schiedsgericht entscheidet nach den von ihnen gewählten Rechtsregeln (Art. 381 Abs. 1 Buchst. a und Art. 384 Abs. 1 Buchst. e ZPO bzw. Art. 187 Abs. 1 [und analog Art. 116] IPRG). Diese Rechtswahl ermöglicht nicht nur eine Entbindung von dispositivem staatlichem Recht (materiell-rechtliche Verweisung), sondern auch von zwingendem staatlichem Recht (kollisionsrechtliche Verweisung)! – Wenn die Streitparteien mit ihr jedoch rechtsmissbräuchlich zwingende Bestimmungen des staatlichen Rechts umgehen wollen, hat das Schiedsgericht diese zu ignorieren.⁴⁸ – Der Schiedsspruch hat die Wirkung eines rechtskräftigen und vollstreckbaren gerichtlichen Entscheids (Art. 385 und Art. 387 ZPO, Art. 190 und Art. 193 IPRG), der etwa im Falle seines Verstosses gegen das Willkürverbot⁴⁹ (→ Binnenschiedsverfahren) bzw. seiner Unvereinbarkeit mit dem schweizerischen Ordre

10.11.1982, in: BBl. 1983 I 263 ff., hier: 293–296 und 456–466; BAUMGARTNER/DOLGE/MARKUS/SPÜHLER, S. 446–464; KREN KOSTKIEWICZ, S. 804–849.

⁴⁶ Zum Begriff (Art. 354 ZPO): Botschaft des Bundesrates zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 28.6.2006, in: BBl. 2006 7221 ff., hier: 7393; BAUMGARTNER/DOLGE/MARKUS/SPÜHLER, S. 450–451, hier: S. 451: „Das heisst, die Parteien müssen nach materiellem Privatrecht den Anspruch durch Vergleich oder Prozessabstand regeln können (...)“; BGE 142 III 220 ff., 230.

⁴⁷ Zum Begriff (Art. 177 Abs. 1 IPRG): Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz) vom 10.11.1982, in: BBl. 1983 I 263 ff., hier: 461 i. V. m. 301; KREN KOSTKIEWICZ, S. 825–826: „Nach der weiten Fassung dieser Bestimmung sind alle vermögensrechtlichen Ansprüche grundsätzlich schiedsfähig, wodurch ein möglichst grosser Zugang zur Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit garantiert werden soll. Es handelt sich dabei um eine materiell-rechtliche Regel des schweizerischen Internationalen Privatrechts, welche zu den zwingenden Bestimmungen der *lex arbitri* gehört. Ein Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz beantwortet somit die Frage, ob die eingeklagten Ansprüche vermögensrechtlicher Natur sind, ausschliesslich nach schweizerischem Recht. (...). Als *nicht vermögensrechtlich* gelten im Allgemeinen alle Streitigkeiten, die ihrer Natur nicht in Geld geschätzt werden können und weder dem Vermögen einer Person gehören noch mit einem vermögensrechtlichen Rechtsverhältnis eng verbunden sind.“; BGE 118 II 353 ff., 355–356 (Erw. 3a und 3b).

⁴⁸ Vgl. dazu CHRISTEN, S. 21–23 und S. 51–53.

⁴⁹ Dieses in Art. 393 Buchst. e ZPO festgeschriebene Willkürverbot entspricht dem in Art. 9 BV (früher Art. 4 aBV) verankerten und vom Bundesgericht in seiner Rechtsprechung inhaltlich entwickelten Willkürverbot. – Siehe Botschaft des Bundesrates zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 28.6.2006, in: BBl. 2006 7221 ff., hier: 7405; vgl. BGE 131 I 45 ff., 48 (Erw. 3.4).

Public (→ Internationales Schiedsverfahren) angefochten werden kann (Art. 393 Buchst. e ZPO, Art. 190 Abs. 2 Buchst. e IPRG).⁵⁰

Bei den Institutionen der schlichten Parteiverhandlung, der Mediation und der Schiedsgerichtsbarkeit handelt es sich um so genannte *Alternative Formen der Streitbeilegung* (auch: *Alternative Dispute Resolution*), welche die Streitparteien aussergerichtlich zu einer gütlichen Lösung von Friktionen und Konflikten bewegen sollen. Sie sind insoweit unproblematisch, als sie alle Beteiligten freiwillig – ohne Zwang – in den Grenzen des zwingenden staatlichen Rechts wählen und durchführen und jeder/jede von ihnen sie stets verlassen kann – die Möglichkeit zum Opting-Out hat – und den gerichtlichen Weg einschlagen kann.⁵¹

5 Zum Schluss ein kurzes Fazit: Islamisches Parallelrecht und islamische Paralleljustiz: nein – islamisch geprägte Alternative Formen der Streitbeilegung: bedingt ja

Staatliche Null-Toleranz gegenüber islamischem Parallelrecht und islamischer Paralleljustiz: Der souveräne, säkulare und demokratische Rechtsstaat hat sich gegenüber Bestrebungen zur Etablierung islamischen Parallelrechts und islamischer Paralleljustiz, mit welchen die Ablehnung seiner Wert- und Rechtsordnung und die Unterwanderung seiner Institutionen einhergehen, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln der Repression und Prävention entschieden zur Wehr zu setzen.

Staatliche Gewährung islamrechtlicher Gestaltungsspielräume im Rahmen des staatlichen Rechts: Wenn der Staat den Angehörigen des Islams in den Schranken seiner staatlichen Wert- und Rechtsordnung angemessene Freiräume für die Verwirklichung ihrer kulturell-religiös geprägten individuellen und kollektiven Lebensvorstellungen gewährt, dann entspricht dies zum einen seinem integrationspolitischen Grundsatz von „Fördern und Fordern“ und dient der gesamtgesellschaftlichen Integration der Muslime und Musliminnen unter Beachtung des Grundsatzes der gegenseitigen Achtung und Toleranz (vgl. Art. 4 Abs. 1 AIG) und zum andern fördert dies die Fortbildung der kulturell-religiösen Rechtsvorstel-

⁵⁰ Der Schiedsspruch eines Schiedsgerichts mit Sitz im Ausland bedarf zuerst der Anerkennung und Vollstreckbarkeitserklärung in der Schweiz (Art. 194 IPRG). – Siehe dazu das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958 (SR 0.277.12).

⁵¹ So auch ROHE, S. 203, im Kontext der deutschen Rechtsordnung.

lungen der Muslime und Musliminnen bzw. die Weiterentwicklung eines muslimischen Minderheitenrechts (fiqh al-aqallīyāt al-muslima)⁵² im Dienste des Zusammenspiels von religiösem Recht und staatlichem Recht⁵³.

Plädoyer für eine nachvollziehbare und der Öffentlichkeit zugängliche Praxis der Alternativen Formen der kulturell-religiös bzw. islamisch geprägten Streitbeilegung: Um der Rechtsklarheit und -sicherheit willen sind bei jedem gewählten Verfahren der aussergerichtlichen Beilegung kulturell-religiös geprägter Streitigkeiten die Streitfrage, der Sachverhalt, die Erwägungen und das Ergebnis schriftlich in einem Dokument festzuhalten und zu unterzeichnen. Zudem erleichtert der entsprechende Nachweis des Streitfalles durch Text in einer gegebenenfalls noch folgenden gerichtlichen Auseinandersetzung der urteilenden Behörde das Nachvollziehen des ihr vorgelegten Falles. – Ferner wäre bei Mediations- und Schiedsverfahren die anonymisierte und sachverhaltsreduzierte (und so den Grundsatz der Vertraulichkeit dieser Verfahren ausreichend beachtende) Veröffentlichung der Streitfälle in kantonalen, von einer dafür bezeichneten staatlichen Stelle geführten Sammlungen für den politischen und rechtlichen Diskurs zum Zusammenspiel von religiösem bzw. islamischem und staatlichem Recht und seiner Entwicklung sinnvoll.⁵⁴

⁵² Dazu etwa: SCHLABACH.

⁵³ Vgl. MALEKI, S. 138–142, mit Bezug auf die islamische Schiedsgerichtsbarkeit.

Hinweis: Der eine einheitliche islamrechtliche Praxis in Europa anstrebende Europäische Fatwa- und Forschungsrat ist in Bezug auf die Richtung des Zusammenspiels ambivalent; vieles deutet darauf hin, dass er letztlich eine Islamisierung der europäischen Gesellschaften anstrebt; so das Ergebnis einer Untersuchung des Autors E. T. aus dem Jahr 2010: TANNER-TIZIANI, *Participation*, S. 156–158. – Der Europäische Fatwa- und Forschungsrat ist ein am 30.3.1997 in London von Angehörigen des Islams gegründetes Rechtsprechungsgremium und Rechtswissenschaftsforum (mit Sitz im Vereinigten Königreich; zurzeit Geschäftsführungsort ausserhalb: in Dublin/Irland), das aus (rund 30–40) muslimischen Gelehrten mit islamrechtsgetreuer Lebensführung und gediegener Kenntnis des islamischen Rechts, der arabischen Sprache und der rechtlichen und ausserrechtlichen Verhältnisse in den europäischen Staaten besteht und zur schiariatrechtskonformen Klärung grundlegender Fragen der Angehörigen des Islams in Europa beitragen soll; TANNER-TIZIANI, *Grundfragen*, S. 152–155 und S. 259–260. – Auch der bekannte Schweizer Islamwissenschaftler ägyptischer Herkunft, Tariq Ramadan, ist in seinen Schriften – wie eine 2014 veröffentlichte kritische Untersuchung durch den Autor des vorliegenden Artikels zeigt – ambivalent; eine sorgfältige Lektüre zeigt, dass er mit seinem tendenziell fundamentalistischen Ansatz, seinem missionarischen Elan, seiner intellektuellen Nähe zur salafistischen Strömung und seiner Beachtung des Konzeptes des mittleren Weges letzten Endes auf die Islamisierung der europäischen Gesellschaften abzielt; TANNER-TIZIANI, *Identité*.

⁵⁴ Ähnlich MALEKI, S. 141–142, mit Bezug auf die islamische Schiedsgerichtsbarkeit.

Plädoyer für ein Hand-in-Hand von Staat und islamischen (Dach-)Verbänden: Familien- und Erbangelegenheiten sind menschlich sehr sensible, stark kulturell-religiös geprägte und gesellschaftlich zentrale Lebensbereiche, zu denen sowohl der Staat als auch die Religionsgemeinschaften ihre je eigenen Ordnungsvorstellungen haben. Ebenso zur Frage, was Unrecht ist und wie begangenes Unrecht vergolten oder gesühnt werden soll, gibt es unterschiedliche Vorstellungen. Diese können – je nach dem erheblich – voneinander abweichen. Zur Vorbeugung und Bekämpfung islamischen Parallelrechts und islamischer Paralleljustiz tut der Staat gut daran, im Rahmen seiner Kompetenzen eng mit den islamischen (Dach-)Verbänden – mit deren Verantwortlichen, Imamen und leitenden Mitarbeitern in den Moscheen/Islamischen Zentren – zusammenzuarbeiten und sie in ihrer gesamtgesellschafts- und rechtsgemeinschaftsintegrativen Rolle in Pflicht zu nehmen.⁵⁵

6 Anhang: Die Bezugsbegriffe „Fundamentalismus“, „Islamismus“, „Salafismus“ und „Dschihadismus“

Das Suffix „-ismus“ kennzeichnet zusammen mit dem im Basiswort Genannten eine damit verbundene Strömung, Tendenz, Geisteshaltung oder Erscheinung.

Die Dudenbibliothek umschreibt die für das vorliegende Thema bedeutsamen Begriffe wie folgt:

- „Fundamental-ismus“ bezeichnet eine geistige Haltung, Anschauung, die durch kompromissloses Festhalten an (ideologischen, religiösen) Grundsätzen gekennzeichnet ist (und das politische Handeln bestimmt).
- „Islam-ismus“ ist die dem islamischen Fundamentalismus zugrunde liegende Ideologie.
- „Salaf-ismus“ meint die ultrakonservative Strömung des Islams, die eine Rückkehr zu den Wurzeln des Islams anstrebt.
- „Dschihad-ismus“ beschreibt eine extremistische Bewegung, in deren Mitte der als „Heiliger Krieg“ bezeichnete Kampf der Muslime zur Verteidigung und Verbreitung des Islams steht.⁵⁶

⁵⁵ Vgl. hier auch TANNER-TIZIANI, Positions, in fine (conclusion).

⁵⁶ Der Begriff „Dschihadismus“ erschliesst sich in der Dudenbibliothek nur über eine kombinierte Lektüre der Begriffe „Dschihadist“ und „Dschihad“; er ist dort selbst nicht definiert.

In der einschlägigen Fachliteratur finden sich etwa folgende Begriffserklärungen:

- „Fundamentalismus“ bezeichnet eine geistige Strömung innerhalb von Gruppen, die traditionelle Inhalte ihres Glaubens selektiv verteidigt, exklusive Bewegungen bildet, in Opposition zu sozialen und politischen Mächten steht sowie Relativismus und Pluralismus bekämpft.⁵⁷
- Mit „Islamismus“ ist eine Bewegung innerhalb des Islams gemeint, die – auf dem Hintergrund einer islamischen Weltregion, deren Bewohner sich an den Rand gedrängt sehen und die Hoffnung auf alternative Wege aus der Misere zunehmend verlieren – das Ziel verfolgt, den Islam zu reformieren und ihn als Leitlinie des persönlichen und gesellschaftlichen Lebens wiedereinzusetzen und dafür je nach politischem und gesellschaftlichem Umfeld unterschiedliche Aktionsformen – von intensiver Propaganda, flankiert durch Sozialarbeit, über den Versuch politischer Einflussnahme bis hin zu völliger Abschottung und gewaltsamen Umsturzversuchen – wählt.⁵⁸
- „Salafismus“ bezeichnet eine Bewegung von Muslimen und Musliminnen, die versucht islamische Idealgesellschaften nach dem Muster der islamischen Frühzeit zu schaffen durch einen Wandel des sozialen, kulturellen und ökonomischen Lebens nach dem Vorbild der Gesellschaft zur Zeit des Propheten Mohammed und seiner Gefährten.⁵⁹
- Die Strömung des „Dschihadismus“ lässt sich als transnationale islamische Bewegung definieren, die den Dschihad im militärischen Sinne als zentrales Konzept ihrer Aktivitäten und Theorien bestimmt und eher ein ethisch-moralisches Unternehmen darstellt.⁶⁰

Allgemein anerkannte und gebrauchte Begriffsbestimmungen gibt es allerdings nicht; es fehlen analytische Generalnenner. Je nach theoretischer Orientierung bzw. akademischer Forschungsrichtung, geistiger Auseinandersetzung und praktischer Erfahrung mit den begrifflich erfassten

⁵⁷ VON STUCKRAD, KOCKU, Art. Fundamentalismus, in: Auffarth, Christoph/Kippenberg, Hans G./Michaels, Axel (Hrsg.), Wörterbuch der Religionen, Stuttgart 2006, S. 158–159.

⁵⁸ FLORES, ALEXANDER, Islam. Zivilisation oder Barbarei? (st 4660), Berlin 2015, S. 146.

⁵⁹ STEINBERG, GUIDO, Reformismus, Islamismus und Salafismus in der arabischen Welt, in: Brunner, Rainer (Hrsg.), Islam. Einheit und Vielfalt einer Weltreligion, Stuttgart 2016, S. 515.

⁶⁰ LOHLKER, RÜDIGER, Dschihadismus. Materialien, Wien 2009 (UTB 3132), S. 9.

Phänomenen fallen die Definitionen unterschiedlich intensiv und extensiv aus; sie variieren von Autor/Autorin zu Autor/Autorin.

Die staatliche Politik muss somit bei der Verwendung von Anknüpfungsbegriffen für das staatliche Recht eine Auswahl treffen. Im Extremismusbericht des Bundesrates vom 24.8.2004⁶¹ und dem Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung ihrer vielfältigen Beziehungen zu den staatlichen Behörden (Muslimbericht) vom 8.5.2013⁶² – werden etwa folgende Begriffsbestimmungen geliefert:

- „Fundamentalismus“ – mit Bezug auf Religion – lässt sich sowohl als überzogene Gegenwehr traditioneller Religion gegen die Säkularisierung oder aber als eine Refundamentalisierung und damit Politisierung dieser Religion unter säkularisierten Bedingungen verstehen.⁶³
- „Islamismus“ ist eine Sammelbezeichnung für alle politischen Auffassungen und Handlungen, die im Namen des Islams die Errichtung einer allein religiös legitimierten Gesellschafts- und Staatsordnung anstreben und beschreibt, in aller Kürze, eine Ideologie, die an die absolute Überlegenheit des Islams glaubt und deswegen darauf drängt, das Gemeinwesen und die gesetzlichen und staatlichen Strukturen zu „islamisieren“. ⁶⁴
- Beim „Salafismus“ handelt es sich um eine puristische Reformbewegung, die sich jeder modernistischen Interpretation religiöser und rechtlicher Quellen des Islams verweigert, diese Quellen buchstabengetreu nachlebt und als ideologische Basis für gesellschaftspolitische Forderungen anbietet; sie sieht in der ersten muslimischen Gemeinschaft auf der arabischen Halbinsel im 7. Jahrhundert das ideale Denk-, Lebens- und Handlungsmodell, nach dem sich alle Muslime und Musliminnen auch heute richten müssen.⁶⁵

⁶¹ In Erfüllung des Postulats 02.3059 der Christlichdemokratischen Fraktion vom 14.3.2002; veröffentlicht in: BBl. 2004 5011–5086.

⁶² Im Internet abrufbar unter <<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/news/2013/2013-05-08/ber-d.pdf>> (zuletzt besucht am 5.1.2020).

⁶³ Extremismusbericht des Bundesrates 2004, S. 5022.

⁶⁴ Muslimbericht des Bundesrates 2013, S. 64.

⁶⁵ Muslimbericht des Bundesrates 2013, S. 24 und S. 64. – Siehe dazu auch die wegweisenden Überlegungen des amerikanischen Politikwissenschaftlers Quintan Wiktorowicz zu einer Dreiteilung des Salafismus in einen puristischen, politischen und dschihadistischen Salafismus (salafīya ‘ilmīya, salafīya hizbīya/siyāsīya und salafīya ġihādīya) und an die im Anschluss daran weiterentwickelten kritischen Untersuchungen und damit einhergehenden Verfeinerungen. – WICTOROWICZ, QUINTAN, Anatomy

- „Dschihadismus“ wird umschrieben als grundsätzliches Ablehnen der geltenden rechtsstaatlichen Normen, konfrontatives Zurückweisen der westlichen Lebensweise verbunden mit zivilem Ungehorsam und geistigem und/oder physischem Unterstützen des Dschihads (im Sinne des kriegerischen Einsatzes).⁶⁶

Diese Begriffsbestimmungen legen keinen Sprachgebrauch in einem bestimmten Sinne fest und weisen damit keinen allgemeinverbindlichen Gehalt auf; denn sie wollen als idealtypisch zu verstehende Kategorisierungen nur, aber immerhin in beispielhafter Weise das Wesen der mit den Begriffen erfassten Phänomenen beschreiben und damit über die Bedeutung der entsprechenden Begriffe informieren.

Literaturverzeichnis

(ohne die im Anhang zitierte Literatur)

BAUMGARTNER, SAMUEL/DOLGE, ANNETTE/MARKUS, ALEXANDER R./SPÜHLER, KARL

- Schweizerisches Zivilprozessrecht. Und Grundzüge des internationalen Zivilprozessrechts, 10. Aufl., Bern 2018.

of the Salafi Movement, in: *Studies in Conflict & Terrorism* 29 (2006), S. 207–239, hier S. 208: „The different contextual readings have produced three major factions in the community: the purists, the politicians, and the jihadis. The purists emphasize a focus on nonviolent methods of propagation, purification, and education. They view politics as a diversion that encourages deviancy. Politicians, in contrast, emphasize application of the Salafi creed to the political arena, which they view as particularly important because it dramatically impacts social justice and the right of God alone to legislate. Jihadis take a more militant position and argue that the current context calls for violence and revolution. All three factions share a common creed but offer different explanations of the contemporary world and its concomitant problems and thus propose different solutions. The splits are about contextual analysis, not belief.“ Wie etwa jene von AMGHAR, SAMIR, *Le salafisme d’aujourd’hui. Mouvements sectaires en Occident*, Paris 2011, S. 35–70 und S. 235; NEDZA, JUSTYNA, „Salafismus“ – Überlegungen zur Schärfung einer Analysekategorie, in: Said, Behnam T./Fouad, Hazim (Hrsg.), *Salafismus. Auf der Suche nach dem wahren Islam*, Freiburg i. Br. 2014, S. 80–105; WAGEMAKERS, JOAS, *Salafistische Strömungen und ihre Sicht auf al-wala’ wa-l bara’ (Loyalität und Lossagung)*, in: Said, Behnam T./Fouad, Hazim (Hrsg.), *Salafismus. Auf der Suche nach dem wahren Islam*, Freiburg i. Br. 2014, S. 55–79; WIEDL, NINA, *Geschichte des Salafismus in Deutschland*, in: Said, Behnam T./Fouad, Hazim (Hrsg.), *Salafismus. Auf der Suche nach dem wahren Islam*, Freiburg i. Br. 2014, S. 411–441, hier S. 413–416.

⁶⁶ Muslimbericht des Bundesrates 2013, S. 66.

BEN ABDELJELIL, JAMELEDDINE/KURNAZ, SERDAR

- *Maqāṣid aš-Šarī'a. Die Maximen des islamischen Rechts (= Islam im Diskurs 1), Göttingen 2014.*

CHRISTEN, SEVERIN

- Die Rechtswahl in der internationalen und nationalen Schiedsgerichtsbarkeit (E-Book der Reihe „Magister“ von Editions Weblaw), Bern 2014.

DURAN, MUHAMMET SAIT

- Zur Theorie einer teleologischen Methode in der islamischen Normenlehre. Aš-Šāṭibīs (gest. 790/1388) Konzept der Absichten der Scharia (*maqāṣid aš-šarī'a*) (= Islam im Diskurs 2), Berlin 2015.

ELSHAHED, ELSAYED

- Europa und seine Muslime. Koexistenz im Schatten von Verschwörungstheorien. Beiträge zur Wahrnehmungsproblematik der Interkulturalität und des Bewusstseinswandels im neuen Orient, Wien 2019.

FATEH-MOGHADAM, BIJAN

- Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Strafrechts. Zur strafrechtlichen Beobachtung religiöser Pluralität (= Jus Poenale 16) (Habilitation), Tübingen 2019.

GHADBAN, RALPH

- Arabische Clans. Die unterschätzte Gefahr, 5. Aufl., Berlin 2019.

GIORDANO, CHRISTIAN

- , Il pluralismo giuridico: uno strumento legale nella gestione del multiculturalismo?, in: Tangram 22 (2008): Multikulturelle Gesellschaft, S. 74–77.

JOSITSCH, DANIEL/EGE, GIAN/SCHWARZENEGGER, CHRISTIAN

- Strafrecht II: Strafen und Massnahmen, 9. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2018.

KELLER-MESSAHLI, SAÏDA

- Islamistische Drehscheibe Schweiz. Ein Blick hinter die Kulissen der Moscheen (mit einem Vorwort von Ali Ertan Toprak), Zürich 2017.

KIEHLING, HARTMUT

- Arabien-Knigge, München 2009.

KISCHEL, UWE (HRSG.)

- Religiöses Recht und religiöse Gerichte als Herausforderung des Staates: Rechtspluralismus in vergleichender Perspektive. Ergebnisse der 35. Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung vom 10. bis 12. September 2015 in Bayreuth (= Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung 36), Tübingen 2016.

KREN KOSTKIEWICZ, JOLANTA

- Schweizerisches Internationales Privatrecht, 2. Aufl., Bern 2018.

MANEA, ELHAM

- Der alltägliche Islamismus. Terror beginnt, wo wir ihn zulassen, München 2018.

MALEKI, NAVIDEH

- Islamische Schiedsgerichtsbarkeit (= Religion und Recht 3) (Dissertation), Berlin 2016.

NEKROUMI, MOHAMMED

- Tugend und Gemeinwohl. Grundzüge hermeneutischen Denkens in der post-klassischen koranischen Ethik am Beispiel der maqāṣid-Theorie von aṣ-Ṣāṭibī (= Diskurse der Arabistik 25), Wiesbaden 2018.

RAMADAN, TARIQ

- Le génie de l'islam. Initiation à ses fondements, sa spiritualité et son histoire, Paris 2016.

ROHE, MATHIAS

- Aussergerichtliche Streitbeilegung und „Paralleljustiz“ in Deutschland unter kulturell-religiösen Vorzeichen, in: Schröter, Susanne (Hrsg.), Normenkonflikte in pluralistischen Gesellschaften (= Normative Orders 21), Frankfurt am Main 2017, S. 195–219.

ROHE, MATHIAS/JARABA, MAHMOUD

- Paralleljustiz. Eine Studie [des Erlanger Zentrums für Islam und Recht in Europa (EZIRE)] im Auftrag des Landes Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Erlangen 2015.

SALZBRUNN, MONIKA/DELLWO, BARBARA

- L'islam (in)visible en ville. Appartenances et engagements dans l'espace urbain, in: Salzbrunn, Monika (Hrsg.), L'islam (in)visible en ville. Appartenances et engagements dans l'espace urbain, Genf 2019, S. 9–31.

SCHIRRMACHER, CHRISTINE

- Paralleljustiz im deutschen Rechtsstaat – Friedensrichter, Streitschlichter, Schiagerichtshöfe, in: Linnemann, Carsten/Bausback, Winfried (Hrsg.), Der politische Islam gehört nicht zu Deutschland. Wie wir unsere freie Gesellschaft verteidigen, Freiburg i. Br. 2019, S. 159–171.

SCHLABACH, JÖRG

- Scharia im Westen. Muslime unter nicht-islamischer Herrschaft und die Entwicklung eines muslimischen Minderheitenrechts für Europa (= Islam in der Lebenswelt Europa 7), Berlin 2009.

SCHOLZ, NINA/HEINISCH, HEIKO

- Alles für Allah. Wie der politische Islam unsere Gesellschaft verändert, Wien/Graz 2019.

SHAMS UL-HAQ

- „Eure Gesetze interessieren uns nicht!“ Undercover in europäischen Moscheen – wie Muslime radikalisiert werden, Zürich 2018.

SHAHROUR, MUHAMMAD

- Islam and Humanity: Consequences of a Contemporary Reading. First Authorized English Translation of Al-Islam wa-l-Insan (with a Foreword by Dale F. Eickelman, Dartmouth College), Berlin 2018.

TANNER-TIZIANI, ERWIN

- Die muslimische Minderheit und ihre Religion. Strukturechtliche und institutionsrechtliche Grundfragen im Bereich des Religionsrechts der Schweizerischen Eidgenossenschaft (= Publikationen des Instituts für Föderalismus Freiburg Schweiz: Etudes et colloques 49) (Dissertation), Zürich/Berlin 2008. (Zit.: Grundfragen)
- Identité musulmane, affiliation sociale et citoyenneté en Europe – Point de vue de Tariq Ramadan à partir des livres des éditions Tawhīd, in: Younès, Michel (Hrsg.), L’islam en France au miroir des éditions Tawhīd, Lyon 2014, S. 103–121. (Zit.: Identité)
- Participation politique de musulmans en terre d’Europe et attitude du CEFR [Conseil Européen de la Fatwā et des Recherches] sur ce sujet, in: Younès, Michel (Hrsg.), La fatwā en Europe. Droit de minorité et enjeux d’intégration, Lyon 2010, S. 143–158. (Zit.: Participation)
- Positions et stratégies des grandes organisations musulmanes de France, de Suisse et d’Allemagne face au radicalisme. (Zit.: Positions) [version revue d’une intervention donnée le 8.12.2017 à Sciences Po Lyon, lors d’une Journée d’études organisée par le Centre d’Études des Cultures et des Religions de l’Université catholique de Lyon et Sciences Po Lyon de l’Université de Lyon sur le sujet „Déconstruire la logique d’un fondamentalisme mondialisé“] – Publikation in Vorbereitung.
- Schweiz: Erstmals Interreligiöse Erklärung zu Flüchtlingsfragen, in: CIBEDO-Beiträge 4/2019. (Zit.: Interreligiöse Erklärung) – im Druck.
- Wegweiser bei der Etablierung des Islam in der schweizerischen Gesellschaft – einige juristische Gedanken, in: Allenbach, Brigit/Sökefeld, Martin (Hrsg.), Muslime in der Schweiz, Zürich 2010, S. 333–358. (Zit.: Wegweiser)

TUOR, PETER/SCHNYDER, BERNHARD/SCHMID, JÖRG/JUNGO, ALEXANDRA

- Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 14. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2015.

WAGNER, JOACHIM

- Richter ohne Gesetz. Islamische Paralleljustiz gefährdet unseren Rechtsstaat – Wie Imame in Deutschland die Scharia anwenden, 6. Aufl., Berlin 2017.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz/Absätze
aBV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29.5.1874 (in Kraft bis 31.12.1999)
AIG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16.12.2005 (SR 142.20)
Anm.	Anmerkung(en)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage(n)
BBl.	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts. Amtliche Sammlung
BGer.	Bundesgericht
Buchst.	Buchstabe(n)
bzw.	beziehungsweise
ebd.	ebenda
Erw.	Erwägung(en)
f./ff.	und folgende(r/s)
Hrsg.	Herausgeber(in/innen)
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18.12.1987 (SR 291)
i. V. m.	in Verbindung mit
N	Note(n); Randnote(n)
OR	Bundesgesetz vom 30.3.1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)
S.	Seite(n)
SR	Systematische Sammlung des schweizerischen Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937 (SR 311.0)
TSchG	Tierschutzgesetz vom 16.12.2005 (SR 455)
usw.	und so weiter
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 (SR 210)
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung; ZPO) vom 19.12.2008 (SR 272)